

Stadt Albstadt

Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)
vom 24. November 2011
in der Fassung vom 11.12.2014

Inhaltsübersicht

**Erster Teil
Allgemeines**

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

**Zweiter Teil
Anschluss und Benutzung**

- § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
- § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss
- § 5 Befreiungen
- § 6 Allgemeine Ausschlüsse
- § 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung
- § 8 Einleitungsbeschränkungen
- § 9 Eigenkontrolle
- § 10 Abwasseruntersuchungen
- § 11 Grundstücksbenutzung

**Dritter Teil
Grundstücksanschlüsse,
Grundstücksentwässerungsanlagen**

- § 12 Grundstücksanschlüsse
 - § 13 Kostenerstattung
 - § 14 Private Grundstücksanschlüsse
 - § 15 Genehmigungen
 - § 16 Regeln der Technik
 - § 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Grundstücksanschluss
 - § 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte
-

- § 19 Außerbetriebssetzung von Kleinkläranlagen
- § 20 Sicherung gegen Rückstau
- § 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

Vierter Teil **Abwasserbeitrag**

- § 22 Erhebungsgrundsatz
- § 23 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 24 Beitragsschuldner
- § 25 Beitragsmaßstab
- § 26 Grundstücksfläche
- § 27 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt
- § 28 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt
- § 29 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
- § 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 27 bis 29 bestehen
- § 31 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich
- § 32 Sonderregelungen
- § 33 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht
- § 34 Beitragssatz
- § 35 Entstehung der Beitragsschuld
- § 36 Fälligkeit
- § 37 Ablösung

Fünfter Teil **Abwassergebühren**

- § 38 Erhebungsgrundsatz
- § 39 Gebührenmaßstab
- § 40 Gebührenschuldner
- § 41 Bemessung der Schmutzwassergebühr
- § 42 Bemessung der Niederschlagswassergebühr
- § 43 Feststellung der Berechnungsfläche
- § 44 Absetzungen von der Schmutzwassergebühr
- § 45 Höhe der Abwassergebühren
- § 46 Zählergebühren
- § 47 Starkverschmutzer und Verschmutzungswerte
- § 48 Entstehung der Gebührenschuld
- § 49 Vorauszahlungen
- § 50 Fälligkeit

Sechster Teil
Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

- § 51 Anzeigepflichten
- § 52 Mitwirkungspflicht des Grundstückseigentümers
- § 53 Haftung
- § 54 Ordnungswidrigkeiten
- § 55 Datenerhebung

Siebter Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 56 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 45 b Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Albstadt am 24. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

Erster Teil Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Albstadt betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen

- a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
- b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.

Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Stadt über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Die Stadt hat die Erstellung der Gebührenbescheide und den Einzug der Abwassergebühren an die Albstadtwerke GmbH übertragen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

(4) Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, der Stadt zur Beseitigung zu überlassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der

Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben und Verdolungen, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

- (3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder durch den von ihr nach § 45 b Absatz 1 Satz 3 Wassergesetz beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteinrichtungen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücken befinden. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichsmäßigsten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so anzulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel bei Starkregen) erfolgt.

Zweiter Teil Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 45 b Absatz 1 und Absatz 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
 - (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
 - (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.
-

Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Wenn die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt ist, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Absatz 4 Satz 3 WG der nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für die Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Heizöl,

-
- Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen , Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragssteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit den häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Absatz 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung
-

oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Die Einleitung von sonstigem Wasser (zum Beispiel Drainagewässer, Grundwasser) ist grundsätzlich untersagt. Soweit die Einleitung von sonstigem Wasser nach der bisherigen Abwassersatzung mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig war, darf diese im genehmigten Umfang weitergeführt werden. Die Weiterführung ist ausgeschlossen, wenn sich die Stadt in der schriftlichen Genehmigung eine Kündigungs-/Widerrufsmöglichkeit eingeräumt hat und von dieser Gebrauch macht.
- (4) Die Stadt kann zur Ableitung des Abwassers getrennte Einrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung und die Ableitung von Niederschlagswasser sowie dem nicht reinigungsbedürftigen Abwasser (Trennverfahren) bereitstellen. Soweit Grundstücke an solche getrennte Einrichtungen angeschlossen werden können, ist das Abwasser in die jeweils dafür bestimmten Abwasseranlagen einzuleiten.

§ 9 Eigenkontrolle

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist.
Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Absatz 2 entsprechend.
 - (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.
-

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WGH) durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

Dritter Teil Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Absatz 2) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten beide Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (4) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 35) neu gebildet werden.

§ 13 Kostenerstattung

- (1) Der Stadt sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:
 - a) die Kosten der Herstellung der Grundstücksanschlüsse;
 - b) die Kosten der Herstellung von weiteren und vorläufigen Grundstücksanschlüssen (§ 12 Absatz 4)
 - c) die Kosten der Veränderung, Erneuerung und Beseitigung von nicht schadhafte Grundstücksanschlüssen, sofern dies auf Antrag des Grundstückseigentümers erfolgt.
-

Die Berechnung des Kostenersatzanspruchs erfolgt bezüglich der Maßnahmen nach Nr. a) bis c) nach dem tatsächlichen Herstellungsaufwand. Zu den ersatzfähigen Kosten gehören auch die Kosten für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen und die der Stadt in Rechnung gestellten Ingenieurhonorare.

- (2) Der Aufwand und die Kosten werden nach der tatsächlich entstandenen Höhe ermittelt. Beim Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss werden sie auf die einzelnen Grundstücke nach ihrer Anzahl verteilt.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Absatz 1) sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
Die Leitungsbaumaßnahmen sind vor Verfüllung der Kanalgräben von der Stadt abzunehmen.

§ 15 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung, der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden

Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein.

Außerdem sind dem Antrag auf Verlangen der Baurechtsbehörde folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlusssysteme, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen. Ebenso hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auch den Grundstücksanschluss bei Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.
- (5) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol, sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
- (2) Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (3) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (4) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen, sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an die Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeanrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und

dergleichen, die tiefer als die Straenoberflche an der Anschlussstelle der Grundstcksentwsserung (Rckstau ebene) liegen, mssen vom Grundstckseigentmer auf seine Kosten gegen Rckstau gesichert werden. Im brigen hat der Grundstckseigentmer auf seine Kosten fr rckstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

 21 Abnahme und Prfung der Grundstcksentwsserungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Stadt darf die Grundstcksentwsserungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstcksentwsserungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausfhrenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit fr die vorschriftsmige und fehlerfreie Ausfhrung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstcksentwsserungsanlagen zu prfen. Die Grundstckseigentmer und Besitzer (nach  3 Abstze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgnge zu gewhren und die sonst erforderlichen Ausknfte zu erteilen. Von der Stadt beauftragte Personen drfen Grundstcke zur berwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
- (3) Werden bei der Prfung der Grundstcksentwsserungsanlagen Mngel festgestellt, haben sie die in  3 Abs. 1 genannten Personen unverzglich zu beseitigen.
- (4) Die Stadt ist nach  83 Absatz 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die ffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt gefhrt und wird auf Verlangen der Wasserbehrde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die fr die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:
Name des Betriebes und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.
- (5) Die Bestimmungen wasserrechtlicher Entscheidungen bleiben unberhrt.

Vierter Teil Abwasserbeitrag

 22 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands fr die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der ffentlichen Abwasseranlagen einen

Abwasserbeitrag.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner beziehungsweise Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- beziehungsweise Vorauszahlungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft Beitragsschuldner.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die zulässige Geschossfläche.

Die zulässige Geschossfläche wird nach Maßgabe der Bestimmung der §§ 27 bis 32 ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen gerundet. Ist die Ziffer an der dritten Nachkommastelle größer als vier, wird aufgerundet, andernfalls abgerundet.

§ 26 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der
-

Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt

- (1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.
- (2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.

§ 28 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch 3,5.

§ 29 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl bzw. die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

- 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nach-

kommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

- 1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
- 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5

sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Absatz 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 27 bis 29 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 27 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
-----------	-------------------------------	------------------------------

- 1. in Kleinsiedlungsgebieten bei

1
0,3,

-
- | | |
|---|------|
| 2 | 0,4; |
|---|------|
2. in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei
 - 1 0,5,
 - 2 0,8,
 - 3 1,0,
 - 4 und 5 1,1,
 - 6 und mehr 1,2;

 3. in besonderen Wohngebieten bei
 - 1 0,5,
 - 2 0,8,
 - 3 1,1,
 - 4 und 5 1,4,
 - 6 und mehr 1,6;

 4. in Dorfgebieten bei
 - 1 0,5,
 - 2 und mehr 0,8;

 5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (und Sondergebieten mit Zweckbestimmung gewerbliche oder vergleichbare Nutzung) bei
 - 1 1,0,
 - 2 1,6,
 - 3 2,0,
 - 4 und 5 2,2,
 - 6 und mehr 2,4;

 6. bei Wochenendhausgebieten bei
 - 1 und 2 0,2.
- (2) Die Art des Baugebiets im Sinne von Absatz 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.
- (3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse
1. die in einem Bebauungsplan festgesetzt höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen
-

Geschosse

zugrunde gelegt.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung der LBO.

- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch [3,5], mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.

§ 31 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich

- (1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.
- (2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der LBO in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung, Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch [3,5], mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 32 Sonderregelungen

- (1) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,4 vervielfacht.
- (2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen und Campingplätze) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 33 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 2. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Absatz 1 Nr. 2

und § 31 Absatz 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragsschuld, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

- (3) Von der weiteren Beitragsschuld bleiben Grundstücke und Grundstücksteilflächen ausgeschlossen, bei denen der Abwasserbeitrag weniger als 15 Euro beträgt.

§ 34 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt je Quadratmeter zulässiger Geschossfläche (§ 25) 2,50 Euro.

§ 35 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 23 Absatz 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 23 Absatz 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 33 Absatz 1 Nr. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
4. In den Fällen des § 33 Absatz 1 Nr. 2, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 33 Absatz 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Absatz 1 Nr. 2 und § 31 Absatz 1 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 51 Absatz 7.

- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Absatz 2 entsprechend.

§ 36 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 37 Ablösung

- (1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Fünfter Teil Abwassergebühren

§ 38 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 41 Absatz 2 und § 44 Absatz 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 46 erhoben.

§ 39 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 41) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 42) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Absatz 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 40 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr (§38 Absatz 1) und der Zählergebühr (§38 Absatz 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Gebührenschuldner über.
 - (2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 39 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
 - (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
 - (4) Bei Übergang des Eigentums oder des Erbbaurechts hat der bisherige
-

Gebührensschuldner die Abwassergebühr bis zum Ende des Veranlagungszeitraums zu entrichten, in dem die Rechtsänderung wirksam geworden ist.

- (5) Neben dem Gebührensschuldner nach Absatz 1 kann auch der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Abwasseranlagen, nämlich der aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Geschäftsräume usw.) Berechtigte im Verhältnis seines Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach den §§ 41, 42 und 44 zur Abwassergebühr herangezogen werden.

Dies gilt nicht, wenn er vor seiner Inanspruchnahme durch die Stadt nachweislich bereits an den Grundstückseigentümer gezahlt hat.

Ist ein bestimmtes, zwischen Grundstückseigentümer und unmittelbarem Benutzer vereinbartes Anteilsverhältnis der Gemeinde mitgeteilt worden, so ist diese für den Fall der Gebührenaufteilung maßgebend. Gesetzliche Vorschriften, die die Aufteilung von gemeinsamen Grundstückskosten verbindlich regeln, bleiben unberührt.

- (6) Sofern die Schuldner nach Absatz 1 Hausverwaltungen durch Verfahrensvollmacht beauftragt haben, kann eine Ausfertigung des Gebührenbescheides dem Verwalter übergeben werden.

§ 41 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 39 Absatz 1 ist:

- a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
- b) bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
- c) das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt wird;
- d) bei Einleitungen aufgrund von § 8 Abs. 3 die eingeleitete Abwasser- und Wassermenge.

- (2) (a) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. b bis d hat der Gebührensschuldner Zwischenzähler einbauen zu lassen. Die Zähler werden von den Albstadtwerken auf Antrag eingebaut, unterhalten und entfernt. Die Zähler stehen im Eigentum der Stadt und werden von den Albstadtwerken abgelesen. Die §§ 11 Absatz 2, 12 Absatz 2, 14, 15 Absatz 1, 16, 18 bis 21 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) finden entsprechend Anwendung. Der Gebührensschuldner hat die Leitungen und den Zählerplatz durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen auf seine Kosten unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik so herzurichten, dass die Albstadtwerke den Zähler problemlos einbauen können. Die DIN 1988 ist dabei zu beachten.

- (b) Alternativ kann der Gebührensschuldner in den Fällen des Absatzes 1 Nr. b bis d eigene Zähler einbauen lassen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist den Albstadtwerken innerhalb 2 Wochen anzuzeigen. Die Zähler werden von den Albstadtwerken plombiert und abgelesen. Die §§ 11 Absatz 2, 12 Absatz 2, 14, 15 Absatz 1, 16, 18 Absatz 1 und 3, 19 Absatz 1, 20 und 21 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) finden entsprechend Anwendung. Die DIN 1988 ist dabei zu beachten.

Übergangsregelung: Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung eigene Zwischenzähler der Gebührenschuldner vorhanden, sind diese bei den Albstadtwerken unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen. Nach Ablauf der Eichgültigkeit der vorhandenen Zwischenzähler gilt Absatz 2 a oder Absatz 2 b.

§ 42 Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der überbauten und darüber hinaus befestigten Grundstücksflächen der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke, von denen leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden direkt oder indirekt Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (abgerundet auf volle Quadratmeter). Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn von überbauten und darüber hinaus befestigten Grundstücksflächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Eine indirekte Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn das Niederschlagswasser mittelbar über andere Grundstücke oder über Straßen und Wege in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Maßgebend bei der Veranlagung der überbauten und darüber hinaus befestigten Grundstücksflächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei der erstmaligen Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Die Größe der überbauten und darüber hinaus befestigten Grundstücksflächen in Quadratmetern werden bei der Gebührenveranlagung mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
 - a) wasserundurchlässige Flächen
Dachflächen (Dachziegel aller Art, Kiesdach), Asphalt und Betonflächen, Fugen- und fugenlose Beläge, Stein-, Klinker- und Betonpflaster, Verbundsteinpflaster, Plattenbeläge
 - Faktor 1,0;**
 - b) teilweise wasserdurchlässige Flächen
Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Rasenlochklinker, Porenpflaster, Ökopflaster

und Gründächer (mit Substratdicke von mindestens 6 cm)

Faktor 0,5;

- c) wasserdurchlässige Flächen
Rasenflächen, Beete, Acker, Wald, Wiesen, Lehm, Kies und Schotterflächen

Faktor 0,0.

Für befestigte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Befestigungsart nach den Buchstaben a) bis c), welcher der betroffenen Befestigung in Abhängigkeit des Grades der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt. Eine Veranlagung multipliziert mit dem Faktor 0,5 gemäß vorgenannter Ziffer b) erfolgt nur dann, wenn durch Verlegenachweise, Kaufquittungen, Herstellergutachten zur Versickerungsfähigkeit oder Nachweisen von Substratmächtigkeiten bei Gründächern die teilweise Wasserdurchlässigkeit dieser Flächen nachgewiesen werden kann. Die Nachweispflicht obliegt dem Gebührenpflichtigen.

- (4) Befestigte Flächen, die an geeignete Niederschlagswasserrückhalteeinrichtungen oder Nutzungsanlagen angeschlossen sind (Versickerungsanlagen, Brauchwasser- oder Niederschlagswassernutzungsanlagen, Zisternen), die ein Fassungsvermögen von mindestens einem Kubikmeter haben, baulich fest installiert und mit dem Grundstück dauerhaft verbunden sind, und **ohne** Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage sind, werden nicht mit Niederschlagswassergebühren veranlagt.
- (5) Befestigte Flächen, die an geeignete Niederschlagswasserrückhalteeinrichtungen oder Nutzungsanlagen angeschlossen sind (Versickerungsanlagen, Brauchwasser- oder Niederschlagswassernutzungsanlagen, Zisternen), die ein Fassungsvermögen von mindestens einem Kubikmeter haben, baulich fest installiert und mit dem Grundstück dauerhaft verbunden sind und **mit** einem Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, werden pro volle Kubikmeter Speichervolumen 100 Quadratmeter bebaute, überbaute sowie versiegelte und angeschlossene Fläche mit dem Faktor 0,5 multipliziert.
- (6) Ermäßigungen aufgrund der Art der Befestigung Abs. (3) werden bei der Ermäßigung gemäß Abs. (4) und (5) nicht berücksichtigt.
- (7) Bei Grundstücken mit einer Fläche von weniger als 10 Quadratmeter erfolgt keine Erhebung der Daten für die Niederschlagswassergebühr.

§ 43 Feststellung der Berechnungsfläche

Die Berechnungsfläche für die gesplittete Abwassergebühr wird erstmals zum Stichtag

01.01.2010 sowie bei Fortschreibung des Versiegelungskatasters aufgrund von Änderungsanzeigen zum Beginn des nächsten Kalendermonats gesondert festgestellt.

§ 44 Absetzungen von der Schmutzwassergebühr

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Absatzes 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht.
 - (a) Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von den Albstadtwerken eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt und werden von den Albstadtwerken abgelesen. Die §§ 11 Absatz 2, 12 Absatz 2, 14, 15 Absatz 1, 16, 18 bis 21 der AVBWasserV finden entsprechend Anwendung. Der Gebührenschuldner hat die Leitungen und den Zählerplatz durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen auf seine Kosten unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik so herzurichten, dass die Albstadtwerke den Zähler problemlos einbauen können. Die DIN 1988 ist dabei zu beachten.
 - (b) Alternativ können die Zähler im Eigentum des Grundstückseigentümers stehen und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist den Albstadtwerken innerhalb 2 Wochen anzuzeigen. Die Zähler werden von den Albstadtwerken plombiert und abgelesen. Die §§ 11 Absatz 2, 12 Absatz 2, 14, 15 Absatz 1, 16, 18 Absatz 1 und 3, 19 Absatz 1, 20 und 21 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) finden entsprechend Anwendung. Die DIN 1988 ist dabei zu beachten.
- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 Kubikmeter/Jahr ausgenommen.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, 15 Kubikmeter/Jahr
 Schafen, Ziegen und Schweinen

2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 45 Kubikmeter pro Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 Kubikmeter pro Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der

Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

Übergangsregelung: Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung eigene Zwischenzähler der Gebührenschuldner vorhanden, sind diese bei den Albstadtwerken unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen. Nach Ablauf der Eichgültigkeit der vorhandenen Zwischenzähler gilt Absatz 2 a oder b.

§ 45 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt je Kubikmeter Abwasser 2,42 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 42) beträgt je Quadratmeter versiegelter Fläche 0,38 Euro.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Absatz 3) beträgt je Kubikmeter Abwasser oder Wasser 2,42 Euro
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gebracht wird (§ 39 Absatz 3) beträgt je Kubikmeter Abwasser
- | | |
|---|------------|
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: | 39,85 Euro |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben | 3,18 Euro |
| c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist | 23,91 Euro |
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 42 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Tag, an dem die Gebührenpflicht besteht, kalendertagszeitanteilig die Jahresgebühr erhoben.

§ 46 Zählergebühren

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 41 Absatz 2 und § 44 Absatz 2 beträgt
- a) für gemeindeeigene Zähler:
- | | |
|--------------------|---------------------|
| Zählergröße Qn 2,5 | 3,26 Euro pro Monat |
| Zählergröße Qn 6 | 3,55 Euro pro Monat |
| Zählergröße Qn 10 | 3,88 Euro pro Monat |
- b) für eigene Zähler beträgt die Zählergebühr bei allen Größen 2,51 Euro pro Monat.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird für jeden Tag, an dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, die Jahresgebühr kalendertagszeitanteilig erhoben.

§ 47 Starkverschmutzer und Verschmutzungswerte

Ein Starkverschmutzerzuschlag wird nicht erhoben.

§ 48 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 39 Absatz 1 und § 46 Absatz 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 46 wird für jeden angefangenen Tag, an dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, kalendertagszeitanteilig erhoben.
- (2) In den Fällen des § 40 Absatz 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (3) In den Fällen des § 39 Absatz 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 39 Absatz 3 entsteht die Gebührenschuld mit Anlieferung des Abwassers.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 38 – 50 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 27 KAG).

§ 49 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des folgenden Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
 - (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Zwölftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Zwölftel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche und der Jahreszählergebühr (§ 46) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch, die voraussichtlich versiegelte Grundstücksfläche, ein Zwölftel der gegebenenfalls anfallenden Jahreszählergebühr und der Zwölftelanteil der Jahresgebühr geschätzt. Ist die Jahressumme der Vorauszahlungen kleiner als 100,00 Euro, wird die Vorauszahlung zum 01.07. fällig.
 - (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
 - (4) In den Fällen des § 39 Absatz 2 und 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.
-

§ 50 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 49) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 49 werden mit Ende des Kalendermonats zur Zahlung fällig.

Sechster Teil Anzeigepflicht, Haftung und Ordnungswidrigkeiten

§ 51 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschildner der Stadt anzuzeigen
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 41 Absatz 1 Nr.c);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Absatz 3).
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschildner die Lage, Größe und Befestigungsart der angeschlossenen Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 42 Absatz 1) der Stadt mitzuteilen. Kommt der Gebührenschildner seiner Mitwirkungspflicht nicht fristgerecht nach, werden die für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr erforderlichen Berechnungsgrundlagen von der Stadt geschätzt und die Gebühr anhand dieser Werte erhoben.
- (4) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,

- b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (5) Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossenen Flächen des Grundstücks um mehr als 10 Quadratmeter, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht der Stadt so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Absatz 1 Nr. 2 und § 31 Absatz 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden
- (8) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Absatz 3 und Absatz 4 Nr. b trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung von mindestens 30 Tagen nicht nach, erfolgt die Feststellung auf Kosten des Gebührenschuldners durch die Stadt oder deren Beauftragten auf Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 52 Mitwirkungspflicht des Grundstückseigentümers

- (1) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen sind verpflichtet, die Größe der überdachten und versiegelten Flächen sowie die Grundstücksfläche in Quadratmetern zum Zweck der Einführung und Berechnung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr im Rahmen einer Fragebogenerhebung anzugeben (Auskunfts- und Mitwirkungspflicht). Grundlage der Fragebogenerhebung ist die Ermittlung von Grundstücksdaten, die sich aus amtlichen Katasterunterlagen ergeben und im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbilddaufnahmen ergänzt oder sonstigen Ermittlungen erhoben werden. Die damit verbundenen Eingriffe sind von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden.
- (2) Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die Größe, die Befestigungsarten und die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen (Grundstücksdaten). Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.
- (3) Kommt der Gebühren- und Abgabepflichtige seiner Auskunftspflicht
-

nicht nach oder werden nach Aufforderung keine weiteren Unterlagen vorgelegt, legt die Stadt die Einleit- und Nutzungsverhältnisse für Niederschlagswasser und die überbauten und darüber hinaus befestigten Grundstücksflächen sowie abflusswirksame Fläche auf dem Grundstück auf der Grundlage der ermittelten Grundstücksdaten fest.

Zur

Überprüfung der Einleit- und Nutzungsverhältnisse sind Beauftragte der Stadt zur Betretung des Grundstücks berechtigt.

§ 53 Haftung

- (1) Werden öffentliche Abwasseranlagen durch höhere Gewalt vorübergehend außer Betrieb gesetzt oder treten durch Rückstau infolge von Naturereignissen (zum Beispiel Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze) Mängel oder Schäden auf, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Führen Betriebsstörungen zur vorübergehenden Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen oder treten durch Hemmungen im Abwasserablauf Mängel oder Schäden auf, so haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

Ein Anspruch auf Ermäßigung von Beiträgen oder Gebühren erwächst in keinem Fall.

- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 54 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 ein Grundstück nicht oder nicht fristgemäß an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt;
 2. entgegen § 3 Absatz 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
 3. entgegen § 6 Absatz 1, 2, 3 oder § 7 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
 4. entgegen § 8 Absatz 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 5. entgegen § 8 Absatz 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;

6. entgegen § 8 Absatz 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 7. entgegen § 8 Absatz 4 bei getrennten Einrichtungen das Schmutzwasser nicht getrennt vom Niederschlagswasser und dem nicht reinigungsbedürftigen Abwasser in die jeweils dafür bestimmten Abwasseranlagen einleitet;
 8. entgegen § 9 Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abwassermengen und der Beschaffenheit des Abwassers in die Grundstücksentwässerungsanlage nicht einbaut oder nicht an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück anbringt oder nicht betreibt oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält oder nicht eine Person bestimmt, die für Ihre Bedienung und die Führung des Betriebstagebuchs nicht mindestens drei Jahre lang aufbewahrt oder nicht der Stadt auf Verlangen vorlegt;
 9. entgegen § 12 Absatz 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 10. entgegen § 15 Absatz 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 11. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält und betreibt;
 12. entgegen § 17 Absatz 5 eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht ändert, wenn Menge oder Art der Abwässer dies notwendig machen und der Grundstückseigentümer von der Stadt zur Änderung aufgefordert wurde;
 13. entgegen § 18 Absatz 1 keine ordnungsgemäßen Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen einbaut, betreibt und unterhält oder nicht mehr betriebsfähige Abscheider erneuert;
 14. entgegen § 18 Absatz 2 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 15. entgegen § 18 Absatz 4 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 16. entgegen § 19 Kleinkläranlagen, Gruben oder Sickeranlagen nicht oder nicht fristgemäß außer Betrieb setzt;
 17. entgegen § 21 Absatz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
 18. entgegen § 21 Absatz 2 die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder Abwasseruntersuchungen nicht gestattet;
 19. entgegen § 21 Absatz 3 Mängel einer Grundstücksentwässerungsanlage trotz Aufforderung durch die Stadt nicht beseitigt.
-

-
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 41 Absatz 2 und § 44 Absatz 2 den Einbau von Zwischenzählern nicht beantragt, bzw. nicht einbauen lässt;
 2. entgegen § 51 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 3. entgegen § 52 seinen Mitwirkungspflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder wissentlich falsche Angaben macht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 55 Datenerhebung

Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Stadt kann die zur Einführung getrennter Abwassergebühren erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und speichern. Diese Arbeiten kann sie auch ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Im Einzelnen werden die Adress- und Geburtsdaten der Eigentümer eines Grundstückes oder der dinglich Berechtigten sowie alle erforderlichen Geodaten im Entwässerungsgebiet erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die genannten Daten zur Ermittlung getrennter Abwassergebühren werden erhoben durch:

1. automatisierten Datenabruf des Liegenschaftskatasters und des Liegenschaftsbuches hinsichtlich der Daten zur Grundstücksbemessung,
2. automatisierten Datenabruf bei der Grundsteuerdatenbank hinsichtlich der Zuordnung der Grundstücke zu den für die Erhebung der Grundsteuer verwendeten Adressdaten,
3. automatisierten Datenabruf aus den Adressdaten der Kundendaten des regionalen Energieversorgers (Albstadtwerke),
4. Durchführung eines Befragungsverfahrens, in dessen Rahmen der Gebührenpflichtige Auskunft über die Beschaffenheit seines Grundstücks zu geben hat (Größe der befestigten und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücksflächen sowie Art der Befestigung).

Soweit für die Gebührenermittlung erforderlich, findet ein Abgleich mit anderen kommunalen Datenbeständen statt (Trinkwasserlieferanten oder Abfallentsorgung).

Siebter Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56 Inkrafttreten*

- (1) Soweit die Beitragsschuld nach dem bisherigen Satzungsrecht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die bisherigen Satzungsbestimmungen, welche im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht gegolten haben.
-

- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 16. Dezember 1982 in der Fassung vom 24. Februar 2011 außer Kraft.

Abweichend hiervon treten im Zuge der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr, die Bestimmungen zum 5. Teil, Abwassergebühr, mit Ausnahme von § 38 Absatz 2, § 41 Absatz 1 Nr. c und Absatz 2, § 44 Absatz 2, § 45 Absatz 4, § 46, § 51 Absatz 2 Nr. b, § 54 Absatz 2 Nr. 1, rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Der § 38 Absatz 2, § 41 Absatz 1 Nr. c und Absatz 2, § 44 Absatz 2, § 45 Absatz 4, § 46, § 51 Absatz 2 Nr. b, § 54 Absatz 2 Nr. 1 treten zum 01.01.2012 in Kraft.

*Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung.
